

Information des Kreises Stormarn

In der heutigen Ausgabe des Stormarner Tageblattes werden die Landschaftsschutzverordnungen

- Hahnenkoppel,
- Oher Tannen,
- Klingeberg,
- Billelal,
- Tangstedt, Ortsteil Tangstedt – 2. Änderungsverordnung und
- Tangstedt, Ortsteile Wilstedt-Siedlung und Wilstedt – 2. Änderungsverordnung

bekanntgemacht.

Ich weise auf die Vorschrift des § 23 Abs. 9 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136) hin:

„Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 bis 8 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Naturschutzbehörde [...] geltend gemacht worden sind, die die Rechtsvorschrift erlassen hat. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Naturschutzbehörde [...] bei Inkraftsetzung der Rechtsvorschrift auf die Frist nach Satz 1 durch Bekanntmachung hinweist. Die Rechtsvorschrift kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

Bad Oldesloe, 11.05.2007

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Im Auftrag

Hans-Gerd Eissing